

Tabak-Arbeiter

Nr 21 / Bremen, den 23. Mai 1925

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
 — Monatlicher Bezugspreis 40 Goldmark ohne Bringerlohn. — Anzeigenpreis
 30 Goldmark für die viergespaltene Pettzelle. — Schluß der Anzeigenannahme
 und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: F. Dahms.
 — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Reichmann. — Druck: Bremer
 Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon:
 Amt Roland 6046. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen,
 An der Weide 201. — Postfachkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bank-
 konto: Bankabteilung der Großhandlungsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H.,
 Hamburg. — Verbandsvorsitzender: R. Reichmann, Bremen, An der Weide 201.
 — Verbandsauskunft: L. Schöne, Hamburg, Befenbindehof 57, Zimmer 4546.

An die Mitglieder des Reichstages!

Meine Damen und Herren!

Bei den Steuervorlagen, die Ihnen vom Reichsminister der Finanzen zur Beschlussfassung unterbreitet worden sind, befindet sich auch der Entwurf eines Gesetzes über die

Erhöhung der Tabaksteuer

und der Biersteuer. Dieser Gesetzentwurf ist der einzige, der zum Zwecke hat, die Einnahmen des Reiches zu vermehren, während alle anderen Steuervorlagen mehr und minder große Ermäßigungen bringen sollen, um, wie der Reichsminister der Finanzen am 30. April im Reichstage ausführte,

die Produktionsfähigkeit und die Arbeitslust

in Deutschland wieder zu heben. Es soll hier nicht untersucht werden, ob und inwieweit eine Vermehrung der Einnahmen erforderlich ist, um den Finanzbedarf des Reiches zu decken; wenn aber schon einmal höhere Einnahmen geschaffen werden müssen, dann gibt es doch sicher andere Steuern, die sozial gerechter und für die deutsche Volkswirtschaft weniger schädlich sind, als eine Erhöhung der Tabaksteuer.

Nach der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer ist die Tabaksteuer die ergiebigste Einnahmequelle des Deutschen Reiches. Sie brachte im verflossenen Rechnungsjahr (1. April 1924 bis 31. März 1925) nicht weniger als 513 107 436,09 M ein. Das sind rund 153 Millionen Mark mehr, als im Voranschlag für das genannte Rechnungsjahr enthalten waren. Dazu kommt noch eine Tabakzolleinnahme von rund 28 Millionen Mark, so daß, von der Umsatzsteuer und den sonstigen allgemeinen Lasten abgesehen, im verflossenen Rechnungsjahr der

Tabak mit rund 541 Millionen Mark belastet gewesen ist.

Damit vergleichen Sie bitte einmal die Summen, die in der Vorkriegszeit in Deutschland aus dem Tabak herausgeholt wurden. Im Erntejahr 1913 (beginnend am 1. Juli) betrug die Gesamteinnahme aus der Tabaksteuer, der Abgabe von Tabakerfakstoffen, dem Gewichtszoll und dem Wertzollzuschlag nach Abzug der Erlasse und der Ausfuhrvergütungen 139 008 600 M. Außerdem ergab die Zigarettensteuer im Rechnungsjahr 1913 (am 1. April beginnend) noch eine Einnahme von 46 846 000 M, so daß der Tabak eine Gesamtlast von 185 854 600 M zu tragen hatte. Jetzt machen die Lasten, die auf dem Tabak ruhen, annähernd den dreifachen Betrag aus, obgleich die Bevölkerungszahl in Deutschland infolge der Gebietsabtrennungen zurückgegangen ist und auch die im Jahre 1913 aus dem Tabak erzielten Einnahmen nicht als gering bezeichnet werden können. Aber das genügt dem Reichsminister der Finanzen noch nicht. Wenn es nach seinem Willen und nach seinen Berechnungen geht, sollen zu der jetzigen, an und für sich doch übermäßig hohen Belastung noch

jährlich 210 Millionen Mark hinzukommen,

und zwar 180 Millionen Mark aus der Tabaksteuer und 30 Millionen Mark aus dem Tabakzoll.

Schon jetzt betragen die Tabaksteuersätze für Zigaretten und feingeschnittenen Rauchtabak 40 Prozent, für Zigarren und Pfeifentabak (Grobchnitt) 20 Prozent, für Schnupftabak 10 Prozent und für Rautabak 5 Prozent des Kleinverkaufspreises. Dabei dürfen Sie nicht unbeachtet lassen, daß im Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 die Steuersätze für Zigarren, Zigaretten und Rauchtabak sozial gestaffelt waren, und zwar derart, daß Zigarren, Zigaretten und feingeschnittener Rauchtabak in den niedrigeren Preislagen weniger und in den höheren Preislagen mehr belastet waren als jetzt. Durch die Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. Oktober 1923 wurde die soziale Staffelung beseitigt. An ihre Stelle traten die jetzt noch geltenden, alle Preislagen gleichmäßig be-

lastenden Tabaksteuersätze. Und nun beantragt der Reichsminister der Finanzen, diese unsoziale

Tabaksteuer noch um 25 bis 100 Prozent zu erhöhen.

Nähme der Reichstag diesen Antrag an, dann würden an Tabaksteuer zu entrichten sein: für Zigaretten und feingeschnittenen Rauchtabak 50 Prozent, für Zigarren und Pfeifentabak (Grobchnitt) 25 Prozent, für Schnupftabak 15 Prozent und für Rautabak 10 Prozent des Kleinverkaufspreises. Insgesamt wären dann die

Tabakfabrikate mit über 36 Prozent des Kleinverkaufspreises belastet.

Das würde eine Last sein, wie sie andere Konsumartikel, auch sogenannte entbehrliche Genussmittel, nicht annähernd zu tragen haben, wobei gleich bemerkt werden soll, daß der Tabak keineswegs als entbehrliches Genussmittel bezeichnet werden kann.

Doch damit noch nicht genug. Der Reichsminister der Finanzen will nicht nur eine Erhöhung der Tabaksteuer, sondern auch eine Erhöhung des Tabakzolles haben. Nach seinem Antrage soll der Zoll für einen Doppelzentner Rohstabak (unbearbeitete Tabakblätter) von 30 auf 80 M, für Tabakrippen und -stengel von 12 auf 31 M, für Tabaklaugen von 19 auf 49 M und für Karotten zu Schnupftabak von 35 auf 92 M erhöht werden. Eine Genehmigung dieses Antrages käme einer

Erhöhung des jetzigen Tabakzolles um 166 Prozent gleich.

Während die beantragte Tabaksteuererhöhung ausgesprochenemmaßen den Zweck hat, die Einnahmen des Reiches zu vermehren, soll die beantragte Tabakzollerhöhung dem Schutze des inländischen Tabakbaues dienen. Das verpflichtet Sie, sich die Frage vorzulegen, ob mit den beantragten Erhöhungen tatsächlich den gedachten Zwecken gedient würde und — wenn diese Frage bejaht werden müßte — ob der angerichtete Schaden nicht größer wäre als der eigentliche Nutzen.

Soweit die beantragte Tabakzollerhöhung in Betracht kommt, kann nach den bisher gemachten Erfahrungen ohne weiteres behauptet werden, daß sie nicht den erwarteten Schutz des inländischen Tabakbaues zur Folge haben würde. Einige Beispiele aus der Vergangenheit mögen das beweisen: Im Jahre 1878 betrug der mittlere Preis für einen Doppelzentner trockener (dachreifer) Tabakblätter ausschließlich Steuer 45,30 Mark. Er stieg dann im Jahre 1879, wo der Eingangszoll auf 85 M für den Doppelzentner unbearbeitete Tabakblätter festgesetzt wurde, auf 71,40 M. Aber schon vom nächsten Jahre an begann sich der mittlere Preis für inländischen Tabak wieder zu senken. Er betrug im Jahre 1880: 54,90 M, im Jahre 1881: 43,60 M und im Jahre 1882: 41,90 M. In den beiden zuletzt genannten Jahren war also der mittlere Preis für inländischen Tabak niedriger als vor der Zollerhöhung im Jahre 1878. Auch in den folgenden zwanzig Jahren wurde der Preis von 1878 nur selten, und dann nur um kleine Beträge, überschritten, obgleich vom Jahre 1882 an der ausländische Tabak um 40 M für den Doppelzentner höher belastet war als der inländische. Der im Jahre 1879 erzielte mittlere Preis für inländischen Tabak wurde auch nicht annähernd wieder erreicht, und erst im Jahre 1910, nachdem ein Jahr vordem der 40prozentige Wertzollzuschlag eingeführt worden war, mit 74,50 M überschritten. Trotzdem nun der ausländische Tabak um 50 M für den Doppelzentner höher belastet war als inländische, setzte nach dem Jahre 1910 — ebenso wie nach dem Jahre 1879 — wieder eine rückläufige Preisbewegung ein. So betrug der mittlere Preis für inländischen Tabak im Jahre 1911: 59,20 M, im Jahre 1912: 57,10 M und im Jahre 1913: 50,60 M. Durch eine Erhöhung des Tabakzolles wird, das haben die Erfahrungen bewiesen, nur der ausländische Tabak verteuert, ohne daß der inländische Tabakbau irgendwelchen Nutzen hat. Ihm kann nur durch ein

Verbesserung der Qualität der von ihm erzeugten Produkte geholfen werden, und die Tabakarbeiter sind bereit, alle Maßnahmen, die diesem Zwecke dienen, zu unterstützen. Sie sind aber nicht willens, sich durch Erhöhung des Tabakzollens ihre Existenz untergraben zu lassen.

Ueber die Wirkungen, die die beantragte Tabaksteuererhöhung auslösen müßte, wird Ihnen an der Hand früherer Erfahrungen in der nächsten Nummer dieser Zeitung nähere Aufklärung geben
der „Tabak-Arbeiter“.

Die Lehren der Heimarbeitersausstellung.

Es war das vierte Mal, daß in Deutschland an der Hand von Arbeitserzeugnissen aus der Heimarbeit die Arbeitsbedingungen dieser Erwerbszweige bekanntgegeben wurden. Das erste Mal geschah es durch die Generalkommission der Gewerkschaften im Anschluß an den von ihr veranstalteten ersten Heimarbeiterschuttkongress im März 1904. Die zweite Heimarbeitersausstellung, die eindruckvollste, die bisher veranstaltet worden ist, fand im Jahre 1906 statt. Veranstalter waren damals, wie auch diesmal, die Gewerkschaften aller Richtungen unter der Regie der Gesellschaft für soziale Reform. Die dritte Ausstellung wurde nur für das Gebiet des Rhein- und Maingaues im Jahre 1908 veranstaltet. Eine vierte Heimarbeitersausstellung, die in Verbindung mit der Internationalen Hygieneausstellung in Dresden im Jahre 1911 stattfinden sollte, kam nicht zustande, weil auf Veranlassung der Unternehmerorganisationen, insbesondere auf eine Eingabe des Verbandes sächsischer Industrieller, die Ausstellungsleitung ihre vorherige Zustimmung zurückzog und Bedingungen stellte, die von den Gewerkschaften nicht erfüllt werden konnten.

Der Gedanke, durch eine Ausstellung die Aufmerksamkeit auf die Arbeitsbedingungen der Heimarbeit zu lenken, war entstanden, weil sich gezeigt hatte, daß die üblichen von den Gewerkschaften angewendeten Mittel nicht ausreichten, um für die Mehrheit der in der Heimarbeit tätigen Männer und Frauen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu erreichen. Die Organisationen kamen an die Heimarbeiter und -arbeiterinnen nur sehr schwer heran, die ihre Arbeit als Füllarbeit ausübten, neben der Hausarbeit, zum Hinzuverdienen. Dazu kam, daß in der Öffentlichkeit ein ganz falsches Bild von den Arbeitsbedingungen in der Heimarbeit vorhanden war. Heimarbeit galt als die idealste Form unselbständiger Arbeit. Der Mann oder die Frau — oder auch beide — könnten im Kreise der Familie zufrieden und glücklich arbeiten, dies sei doch schöner und bequemer, als die Arbeit in Fabrikbetrieben mit ihrem Zwange. Dabei wurde jedoch übersehen, daß Heimarbeit in der Regel schlechtestbezahlte Arbeit war, die den Arbeitskräften kaum das nackte Leben bot, so daß zahllose Männer und Frauen und viele, viele Kinder trotz fleißigster Arbeit aus Mangel am Nötigsten buchstäblich dahinsiechten.

Wiederholt war die Gesetzgebung auf das Elend dieser Heimarbeitergruppen aufmerksam gemacht worden. Insbesondere war in Reichstagsverhandlungen in den Jahren 1885, 1887 und nach dem großen Streik der Berliner Konfektionsarbeiterinnen im Jahre 1896 von sozialdemokratischer Seite und durch Denkschriften der Gewerkschaften das Heimarbeiterelend eingehend beleuchtet worden. Alle Versuche, die Gesetzgebung mobil zu machen, blieben ohne Erfolg. Die Gewerkschaften aber waren damals noch zu schwach, und infolge der Wirkungen des Sozialistengesetzes und der vereinsgesetzlichen Bestimmungen besonders schwach in Berufen mit starker Frauenarbeit, um gegen die Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft in der Heimarbeit mit größerem Erfolge ankämpfen zu können. Die Gesetzgebung griff nur ein, wenn es galt, den Gewerkschaften Schwierigkeiten zu machen.

Was wir heute an gesetzlichen Heimarbeiterschutz besitzen, ist auf die Heimarbeitersausstellung von 1906 zurückzuführen. Es sind jedoch nahezu 18 Jahre seitdem vergangen, ehe eine Gesetzgebung zustande gekommen ist, von der eine Mithilfe zur Besserung der Arbeitsbedingungen der Heimarbeit erwartet werden kann. Die Reichsregierung ließ vier Jahre auf sich warten, ehe sie dem Reichstage einen Entwurf eines Hausarbeitersgesetzes vorlegte.

Aber weder die Regierung noch die bürgerliche Mehrheit des Reichstages waren gewillt, durch das Gesetz auf die Löhne einzumirken. Den einzigen, wenn auch nur ganz minimalen Lohnschutz boten die Bestimmungen, die den Ausschlag von Lohnzetteln in den Räumen, wo Heimarbeit ausgegeben oder abgenommen wird, oder die Ausgabe von Lohnbüchern oder Lohnzetteln an die Heimarbeiter vorschrieben und die Vorschriften über Fachauschüsse, die aber nur als Gutachter in Frage kom-

men sollten. Die Sozialdemokraten und einzelne bürgerliche Abgeordnete forderten vergeblich für die Fachauschüsse die Rechte und Befugnisse von Lohnämtern.

Das Hausarbeitersgesetz trat am 1. April 1912 in Kraft; die Bestimmung über Lohnzettel und Lohnbücher aber erst im Jahre 1918 und die Bestimmung über Fachauschüsse sogar erst nach der Revolution. Der Bundesrat hat die zum Inkrafttreten dieser Bestimmung notwendige Verordnung nie erlassen.

Ohne die Befugnis von Lohnämtern konnten die Fachauschüsse keinen Einfluß auf die Lohnbedingungen der Heimarbeit ausüben. Diese forderten aber gebieterisch Änderung. Auf das wiederholte Drängen der Gewerkschaften entschloß sich daher das Reichsarbeitsministerium im Jahre 1923, dem Reichstage den Entwurf eines Heimarbeiterlohngesetzes vorzulegen, der für die Fachauschüsse eine günstigere Zusammensetzung vorsah und auch das Recht, Löhne festsetzen zu können, um das die Sozialdemokraten 1911 fast allein und vergeblich gekämpft hatten.

Es gibt zu denken, daß das Heimarbeiterlohngesetz einstimmig angenommen worden ist. Es ist am 30. Juni 1923 in Kraft getreten. Trotzdem hat es noch 17 Monate gedauert, bis zum 28. November 1924, ehe die Reichsregierung eine Verordnung herausgebracht hat, nach der Fachauschüsse auf Grund des Heimarbeiterlohngesetzes errichtet werden können. Die Gesetzgebung arbeitet auch in der Republik immer noch recht langsam, wenn es sich um den Arbeiterschutz handelt. Trotz alledem immer noch erheblich schneller als im kaiserlichen Deutschland.

Glücklicherweise sind die Fachauschüsse nicht die einzigen Mittel, um auf die Lohnbedingungen der Heimarbeit einwirken zu können. Das wichtigste Mittel bleibt die Organisation. Wo sie gänzlich fehlt, können auch Fachauschüsse nichts ausrichten. Wo aber die Organisation die Mehrzahl der Heimarbeiter umschließt, geht es auch ohne Fachauschüsse. Die Organisation der Heimarbeiter läßt jedoch noch viel zu wünschen übrig, in der Hauptsache dort, wo die Arbeit überwiegend oder gar ausschließlich von Frauen ausgeübt wird und in Gebirgsgegenden und dort, wo sie Füllarbeit ist. Dort können im Zusammenwirken von Organisation und Fachauschüssen die noch immer traurigen Lohnbedingungen der Heimarbeit gebessert werden, und wenn dies gelingt, auch die übrigen, mit den Lohnbedingungen eng zusammenhängenden Arbeitsbedingungen und die Wirkungen schlecht bezahlter Heimarbeit, u. a. die immer noch stark vorhandene Kinderarbeit.

Die Organisation der Männer und Frauen in der Heimarbeit hat seit 1906 erfreuliche Fortschritte gemacht, und mit ihr sind Fortschritte Hand in Hand gegangen bezüglich der Regelung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Heimarbeit. In allen Berufen bestehen heute z. B. Tarife, die z. T. den Heimarbeitern höhere Preise für Arbeitsleistungen gewähren, als Werkstattarbeitern gezahlt werden, als Entgelt für Wohnungsmiete, Beleuchtung, Heizung usw. Auch Ferien unter Fortzahlung eines bestimmten Lohnsatzes für Heimarbeiter sind heute durchaus keine Seltenheiten. Diese Erfolge gewerkschaftlicher Organisation sind nicht zuletzt auf die Bekanntheit der traurigen Arbeitsbedingungen der Heimarbeit durch die Heimarbeitersausstellungen zurückzuführen, die das öffentliche Gewissen geweckt und die auch die organisierte Arbeiterschaft veranlaßt haben, sich mehr den Arbeitsbedingungen der Heimarbeiter und -arbeiterinnen anzunehmen.

Allein nirgends ist die Konkurrenz so groß und das Unterbieten der Arbeitssuchenden so stark vorhanden, wie unter den Arbeitskräften, die Verdienstgelegenheiten in der Heimarbeit suchen. Diese Menschen, in der Hauptsache Frauen, stammen zum Teil aus verschiedenen Gesellschaftsschichten mit so unterschiedlichen Ansprüchen, und sie kommen aus so verschiedenen Anlässen zur Heimarbeit, daß ein Solidaritätsgedanke unter ihnen sich von selber kaum entwickelt.

Darum soll aus neue eine Heimarbeitersausstellung zeigen, wie sehr auch heute noch Heimarbeit Gelegenheit zur Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft gibt, und sie soll ferner zeigen, daß und mit welchen Mitteln mit Erfolg dagegen angekämpft werden kann. Schon heute steht fest, daß durch die Heimarbeitersausstellung hineingeleuchtet werden wird in Arbeitsgebiete und Berufszweige, deren Arbeitsbedingungen dringend verbesserungsbedürftig sind, und daß für diejenigen, die ein Herz für ihre Mitmenschen haben, und die Faktoren kennen, die im Wirtschaftsleben wirken, sich die Notwendigkeit ergeben wird, die Kräfte mobil zu machen, die helfen können, die zur Verfügung stehenden Mittel zur Besserung der Arbeitsbedingungen der Heimarbeit auch anzuwenden.

Bertrud Hanna

Die Heimarbeit in der Tabakindustrie.

(Letzte Veröffentlichung aus der Broschüre unseres Verbandes.)
Gesetzliche Regelung der Tabakheimarbeit.

Seit den achtziger Jahren verlangten die Tabakarbeiter, daß die Bestimmungen über Einrichtungen der Betriebe auf die Heimarbeit ausgedehnt werden sollten. Auch Handelskammern und Unternehmerverbände hatten gesetzliche Maßnahmen gefordert, um die überaus traurigen Zustände zu beseitigen. Aber erst im Jahre 1913 sah sich die Reichsregierung gezwungen, auf Grund des Hausarbeitsgesetzes „Bestimmungen über die Hausarbeit in der Tabakindustrie“ zu erlassen. Diese Bestimmungen sollen Anwendung finden auf Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Einrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden oder Tabak gerippt wird, wenn in ihnen 1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen mit solchen Arbeiten beschäftigt oder 2. eine oder mehrere Personen solche Arbeiten verrichten, ohne von einem den Werkstattdetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein. Als Werkstätten gelten auch Räume, die zum Schlafen, Kochen oder Wohnen dienen, sofern Tabakarbeiter darin verrichtet werden. Bezüglich dieser Räume wird verlangt, daß sie nicht mehr als einen halben Meter unter dem Erdboden liegen, oder, wenn sie unmittelbar unter dem Dache sich befinden, verputzt und verschalt sein müssen; daß sie mindestens 2½ Meter hoch sind und daß sie feste und dichte Fußböden und unmittelbar ins Freie führende Fenster mit genügend Licht und Luftzufuhr haben. In Schlafräumen ist das Arbeiten und das Aufbewahren der Materialien verboten. Für das Trocknen des Tabaks sollen besondere Einrichtungen vorhanden sein. Personen mit ekelerregender Krankheit sollen nicht beschäftigt werden. Verboten ist das Bearbeiten der Zigarren mit dem Munde oder das Befeuchten der Messer und Tüllen mit Speichel und das Ausspucken auf den Fußboden. Auch die polizeiliche Anmeldepflicht ist vorgeschrieben und den Unternehmern, die Heimarbeiter beschäftigen, ist die Pflicht auferlegt, sich mindestens halbjährlich einmal über Einrichtung und Betrieb der Heimarbeitstätten zu informieren.

Formell in Kraft getreten sind die Bestimmungen über die Räumlichkeiten am 1. Januar 1919, jedoch waren dabei noch so viele Ausnahmen zulässig, daß diese Verordnung schon an sich eine Milderung der bestehenden Verhältnisse gar nicht bringen konnte, denn eigentlich jede Veränderung an den benutzten Räumen hätte dem Arbeiter Kosten verursachen müssen, die für ihn unverhältnismäßig hoch gewesen wären und deshalb die Anwendung der Ausnahmebestimmungen rechtfertigten. Dazu kommt aber vor allem, daß seit dem Kriege eine so krasse Wohnungskalamität in allen Teilen des Reiches herrscht, daß die Heimarbeiter — anstatt besondere Arbeitsräume einrichten zu können — sich noch in vielen Fällen mehr als früher einschränken und heute erst recht in Wohn- und Schlafräumen arbeiten müssen.

Aber auch, wenn der Wohnungsmangel sich bessern sollte, wird diese Verordnung an den Zuständen nichts ändern, weil sie alle Kosten der Einrichtung usw. nur dem Heimarbeiter aufbürdet, statt die Unternehmer zu verpflichten, auch ihren realen Teil mit dazu beizutragen. Die Verordnung bringt nichts weiter, als den Unternehmern die gute Ausrede, daß ja nun alles in der Heimarbeit in Ordnung und durch Gesetz geregelt sei, falls einmal dieser oder jener Abnehmer ihrer Fabrikate doch Bedenken gegen die Herstellung in der Heimarbeit äußert.

Aus dem Tabakgewerbe.

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Ueber den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftslage berichtet das „Reichsarbeitsblatt“ in seinem Monatsbericht vom 6. Mai 1925 folgendermaßen:

Die Tabakindustrie hat überwiegend ungünstigen Geschäftsgang. Nur an einzelnen Stellen konnte in der zweiten Aprilhälfte eine leichte Belebung der Aufnahmefähigkeit für Arbeitskräfte festgestellt werden, bei der es sich in erster Linie um das Ostergeschäft handelte, so z. B. im S.-R.-Bezirk Zittau wie Bayreuth. Nach den Feststellungen der Arbeitsnachweise verbesserte sich die Aufnahmefähigkeit der Tabakindustrie, die sich auch Anfang Mai meist verschlechterte, nur in der Provinz Sachsen und nur an einzelnen Orten Brandenburgs — hier konnten Anfang Mai Wicklerinnen und Koller eingestellt werden.

In Westfalen liegt das Geschäft noch immer stark daneben und teilweise verschärften sich die Absatzschwierigkeiten noch; die Zahl der Arbeitslosen dürfte eine weitere Erhöhung erfahren haben. Im Freistaat Sachsen änderte sich die Geschäftslage der Zigarrenindustrie im Chemnitzer S.-S.-Bezirk nicht; die eingehenden Aufträge waren in der Zahl ungenügend, obwohl sie mit Hilfe eines ausgedehnten Reise-

geschäftes Kräfteinzusetzen versucht wurden. Der Geldeingang ist noch langsamer geworden als er vorher bereits war. In der sächsischen Oberlausitz wurde auf Lager gearbeitet, kleinere Betriebe haben seit einiger Zeit Kurzarbeit durchgeführt, bei anderen ist Betriebseinschränkung vorgeesehen.

In der Dresdener Zigarettenindustrie hat der Absatz etwas zugenommen, doch waren die Preise gedrückt und von der Händlerschaft wurden unter dem Druck des Geldmangels immer längere Zahlungsziele verlangt.

Die Hessische Regierung zur Tabaksteuererhöhung und Unterstützung der Tabakarbeiter.

Im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 15 gaben wir den Wortlaut eines Antrages wieder, den unser Kollege Kiel im Hessischen Landtag gegen die Tabaksteuererhöhung eingebracht hatte. Dabei bemerkten wir, daß sich die Hessische Regierung durch ihren Finanzminister Henrich gegen jede höhere Belastung des Tabaks ausgesprochen habe. Aus unseren späteren Mitteilungen war dann zu ersehen, daß sich der Vertreter der Hessischen Regierung im Reichsrat um die Ablehnung der Pläne der Reichsregierung bemüht und außerdem beantragt hat, eine dem früheren § 91 ähnliche Bestimmung zur Unterstützung arbeitsloser und geschädigter Tabakarbeiter wieder in Kraft zu setzen. Ueber diese leider erfolglosen Bemühungen unterrichtet ein Schreiben, in welchem die Hessische Regierung von ihrer Tätigkeit Kunde gibt. Das Schreiben lautet:

Auf das gest. Schreiben vom 17. März d. J. — Journal I Nr. 206 — teilen wir erg. mit, daß die Hessische Regierung in der vorliegenden Frage die folgende Stellung eingenommen hat:

Der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf hat die ausgesprochene Absicht einer Vermehrung der steuerlichen Einnahmen aus der stärkeren steuerlichen Belastung entbehrlicher Genussmittel. Die geplante Belastung ist jedoch so groß, daß volkswirtschaftliche Schäden zu befürchten sind. Dementsprechend haben wir im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft mündlich und schriftlich gegen die geplante Erhöhung der Tabaksteuer Stellung genommen und den Hessischen Bevollmächtigten im Reichsrat angewiesen, dagegen zu stimmen. Nachdem aber die Annahme der geplanten Erhöhung durch den Reichsrat trotzdem erfolgte, haben wir eine Entschädigung der Tabakarbeiter beantragt. Dieser Antrag, dessen Wortlaut wir der Anlage zu entnehmen bitten, hat im Reichsrat bedauerlicher Weise keine Annahme gefunden. Da somit die Möglichkeit der Einwirkung der Hessischen Regierung auf die Gestaltung des Gesetzesentwurfes, die sich vollständig im Sinne der Antragsteller bewegte, erschöpft ist, bitten wir den vorliegenden Antrag für erledigt zu erklären.

Der Antrag Hessens zu dem Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer hat folgenden Wortlaut:

Es wird beantragt, den § 91 des Tabaksteuergesetzes, der durch den § 10 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt Seite 984 — außer Kraft gesetzt worden ist, in folgender Fassung wieder herzustellen:

„Die unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als dreihundert Arbeitstage im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigt gewesenen Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter, die entweder vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos werden, ohne anderweit entsprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen notwendig gewordenen Berufswechsels oder wegen Einschränkung des Betriebes geschädigt werden, erhalten, soweit sie sich in bedürftiger Lage befinden, Unterstützungen bis zu 1½ Jahren aus der Reichskasse.“

Die Unterstützung darf nicht geringer sein, als der Betrag, den der Unterstützungsberechtigte jeweilig als Hauptunterstützungsempfänger auf Grund der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge erhalten würde. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Zuwendungen, erläßt der Reichsrat.“

Begründung: Die außerordentliche Erhöhung der Tabaksteuer hat zweifellos für die stark entwickelte hessische Tabak-Industrie die Entlassung zahlreicher Arbeitskräfte zur Folge. Bei der Struktur des hessischen Tabakgewerbes, das sich auf ganz bestimmte Gegenden konzentriert und dort die große Masse der Bevölkerung umfaßt, wird es in absehbarer Zeit nicht möglich sein, diese Arbeitskräfte anderweitig unterzubringen. Die Erwerbslosenfürsorge, die sich bekanntlich nur auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, reicht der Dauer nach nicht aus, um diesen Leuten während ihrer Arbeitslosigkeit eine angemessene Lebenshaltung zu ermöglichen. Sie kommt auch ihrer Höhe nach in den meisten Fällen dem Arbeitsverdienst der im Tabakgewerbe beschäftigten Arbeitern nicht gleich, da in diesem Gewerbe ganze Familien, teilweise in Heimarbeit, beschäftigt sind, und dann diese erwachsenen im Haushalt der Eltern lebenden Familienmitglieder nur die Zuschlagsunterstützung dieser Fürsorge erhalten würden. Aus diesem Grunde ist es dringend erforderlich, daß der durch die Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt Seite 984 — außer Kraft gesetzte § 91 des Tabaksteuergesetzes in angemessener Form wieder hergestellt wird.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie.

Die neuen Löhne.

Die am 11. Mai in Berlin getroffene Lohnvereinbarung hat folgenden Wortlaut:

1. Die Grundlöhne des Reichstarifvertrages vom 30. November 1924 werden um 10 v. H. erhöht.

2. Der Ortszuschlag der Sonderklasse wird von 40 v. H. auf 50 v. H. erhöht.

3. Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 7. Mai 1925 ab bis 31. August 1925, von da ab bis auf weiteres; sie ist alsdann unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist kündbar.

Nach dieser Vereinbarung betragen die Grundlöhne in Ortsklasse

	I	II	III	IV	V	VI	VII	Klasse
	5 %	10 %	15 %	20 %	25 %	35 %	50 %	
für Arbeiter im	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
Alter bis zu 15 Jahren	14,3	15,02	15,73	16,45	17,16	17,88	19,31	21,45
von 15—16 Jahren	18,7	19,64	20,57	21,51	22,44	23,38	25,25	28,05
von 16—18 Jahren	25,3	26,57	27,83	29,1	30,36	31,63	34,16	37,95
von 18—20 Jahren	30,25	31,76	33,27	34,79	36,3	37,81	40,83	45,37
von 20—24 Jahren	36,85	38,69	40,53	42,38	44,22	46,06	49,74	55,27
von über 24 Jahren	44	46,2	48,4	50,6	52,8	55	59,4	66
für alle Verheiratete	50,05	52,55	55,05	57,56	60,06	62,56	67,56	75,07
für Arbeiterinnen im								
Alter bis zu 15 Jahren	13,2	13,86	14,52	15,18	15,84	16,5	17,82	19,8
von 15—16 Jahren	15,95	16,75	17,54	18,34	19,14	19,94	21,53	23,92
von 16—18 Jahren	20,9	21,95	22,99	24,04	25,08	26,13	28,22	31,35
von 18—20 Jahren	25,3	26,57	27,83	29,1	30,36	31,63	34,16	37,95
von über 20 Jahren	30,8	32,34	33,88	35,42	36,96	38,5	41,58	46,2

Arbeiterinnen, die einem Haushalt vorstehen und Kinder haben, und Arbeiterinnen, die einen arbeitsunfähigen Ehemann haben, erhalten eine Zulage von 5 v. H. aus ihrem jeweiligen Lohn.

Bei ledigen Arbeiterinnen tritt dann, wenn ihnen ein Anspruch auf diese Zulage nicht zusteht, sofern sie Kinder haben, zur jeweiligen Lohn eine Zulage von 2 v. H. aus diesem Lohn.

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Die Gewerkschaft der Tabakarbeiterinnen und Tabakarbeiter in der Tschechoslowakischen Republik im Jahre 1924.

Unsere in der Ueberschrift genannte deutsche Schwesterorganisation veröffentlicht ihren Bericht über das Geschäftsjahr 1924, der Aufschluß gibt über die rege gewerkschaftliche Arbeit, die auch in Monopolbetrieben geleistet werden muß.

Die Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1924 in der aktiven Organisation: männliche 458, weibliche 2989, zusammen 3447. In der Pensionistensektion: männlich 180, weiblich 1620, zusammen 1800. Gesamtsumme der Organisierten des Verbandes 5247. Durch die Schaffung der Pensionistensektion sind nicht nur alle aus der Organisation der Aktiven ausscheidenden, sondern auch viele von den alten Pensionisten und Pensionistinnen erfaßt worden. Von 630 Mitgliedern am Ende des Jahres 1923 stieg die Pensionistensektion mit dem 31. Dezember 1924 auf 1800 Mitglieder. Durch Pensionierung verlor die Organisation der Aktiven 450 Mitglieder, die Gesamtzahl der Organisierten stieg jedoch in beiden Sektionen um 900 Personen.

Sehr lehrreich ist auch eine Tabelle, welche zeigt, wieviel Prozent der in den einzelnen Fabriken beschäftigten Personen der deutschen freigewerkschaftlichen Organisation angehören. Es sind das in:

Tachau	79 Prozent
Joachimstal	70 Prozent
Landskron	40 Prozent
Bautsch	49 Prozent
Iglau	41 Prozent
Neulitschein	57 Prozent
Sternberg	60 Prozent
Zwittau	40 Prozent

Rundschau.

Jugendliche und Achtstundentag.

In der letzten Zeit steht die sozialpolitische Tätigkeit im Vordergrund der Arbeit vieler großer deutscher Jugendverbände. Wir berichteten bereits im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 7, daß der Ausschuß der deutschen Jugendverbände, dem 70 Reichsjugendverbände mit etwa 3½ Millionen Mitgliedern ange-

schlossen sind, den Entschluß gefaßt hat, die gesetzliche Festlegung von drei Wochen Urlaub für die werktätige Jugend bis zum 16. Lebensjahre und zwei Wochen Urlaub für die werktätige Jugend von 16 bis 18 Jahren zu fordern.

Auf der letzten Sitzung des Ausschusses, die am 21. April in Berlin stattfand, stand die Frage der Arbeitszeit der werktätigen Jugend zur Debatte. Die gegenwärtigen Verhältnisse auf diesem Gebiete erfordern dringend eine durchgreifende Abhilfe. Die Arbeitszeitverordnung vom Dezember 1923 läßt für die Jugend bis zum 16. Lebensjahre eine neunstündige und für die Jugend über 16 Jahren eine zehnstündige tägliche Arbeitszeit zu. Wenn diese Bestimmungen nicht baldigst aufgehoben werden, sind bei dem gegenwärtigen körperlichen Zustand der deutschen Jugend die schwerwiegendsten Schädigungen der Volksgesundheit unvermeidlich, da eine zehnstündige Arbeitszeit die Grenzen des Erträglichen weit übersteigt.

Der Ausschuß der deutschen Jugendverbände beschloß daher nach einem Referat seines Vorsitzenden einstimmig, von den gesetzgebenden Körperschaften die unverzügliche Verabschiedung eines Arbeitszeitgesetzes zu fordern. Der Ausschuß stellte im einzelnen folgende Forderungen hinsichtlich der Bestimmungen über die Arbeitszeit der Jugendlichen auf:

1. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit für Lehrlinge, jugendliche Arbeiter und Angestellte bis zum vollendeten 18. Lebensjahre darf 48 Stunden nicht übersteigen.

2. In die 48stündige Arbeitswoche sind einzurechnen die Zeit für den Besuch der Pflichtfortbildungsschule und für Aufräumungsarbeiten.

3. Die Arbeitszeit ist nach Möglichkeit so zu legen, daß der Sonnabendnachmittag für alle jugendlichen Arbeiter arbeitsfrei ist.

4. Die Nachtarbeit ist für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu verbieten.

5. Das Schulkalter der Jugend ist in allen Fällen auf 18 Jahre festzusetzen.

Der Ausschuß beschloß ferner, Anfang Oktober eine öffentliche Tagung in Kassel abzuhalten, in der vor den Vertretern der Behörden, der Parlamente und den an der Jugend besonders interessierten Kreisen der Öffentlichkeit die obigen Forderungen der Jugend hinsichtlich der Ferien und der Arbeitszeit vertreten und begründet werden sollen, um so weitere Kreise für den Kampf um die schnelle Verwirklichung dieser Forderungen zu gewinnen.

Verbandsteil.

Am 23. Mai ist der 21. Wochenbeitrag fällig.

Gauleiter Wilhelm Müller

wohnt jetzt Köln-Bickendorf, Sandweg 187.

Verloren gegangen ist das Mitgliedsbuch von Robert Vier (Tabakspinner) aus Badra, eingetreten am 6. November 1919 S. III 19 715. (109/1.25).

Folgende Gelder sind eingegangen:

8. Mai. Emmendingen 100,—. Dresden 2000,—.
 9. Jastrow 115,—. Mühlacker 130,—. Heidenheim 100,—. Kirchardt 100,—. Würzburg 100,—. Siargard 100,—. Schwege 300,—. Ottenheim 2,60. Neufert 50,—. Sprottau 100,—. Frankfurt a. M. 100,—. Bamberg 60,—. Plön 35,—. Braunschweig 50,—. Stoltho 500,—. Kenzingen 60,—.
 10. Löwenstein 30,08.
 11. Lachen 70,—. Danzig 100,—. Seesen 30,—. Dinne 90,—. Höhr 25,—. Büstedt 50,—. Halberstadt 100,—. Mühlhausen 100,—. Torgau 45,—. Oberbauerschaft 177,96. Erleben 37,80. Bernburg 100,—. Döbeln 500,—. Calw 100,—. Lauffen 180,—. Heidelberg 200,—. Forst i. L. 50,—. Emmerich 5,50. Rees 44,40.
 12. Mannheim 100,—. Berlin 1500,—. Oberweiler 50,—. Wolgast 30,—. Calau 14,30. Nugsburg 100,—.
 13. Minden 150,—. Treffurt 800,—. Dahme 250,—. Ohlau 140,—. Contra 43,88.
 14. Breslau 300,—. Fr.-Olbendorf 21,05. Werste 170,—. Wiesbaden 100,—.
 15. München 1500,—. Pfungstadt 145,—. Dingelstedt 35,—.
- Bremen, den 19. Mai 1925. J. Krohn.

Gesucht werden:

Einige tüchtige Zigarrenarbeiter, die ihre Wickel selber machen, nach Heßen-Darmstadt und einige tüchtige Zigarrenarbeiter(innen), die ihre Wickel selber machen und auf Handarbeit eingearbeitet sind, nach Heßen-Darmstadt. Nachfragen bei Alfred Kiel, Schottstraße 10.

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo grau, geschlossene G.-M. 3.—, halbweiße G.-M. 4.—, weiße G.-M. 5.—, bessere G.-M. 6.—, 7.—, daunenweiche G.-M. 8.—, 10.—, beste Sorte G.-M. 12.—, 14.—, weiße, ungeschlossene Rupfedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 10.—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sackel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhm.

Die 7. Internationale Arbeitskonferenz.

Am 19. Mai dieses Jahres trat in Genf die Internationale Arbeitskonferenz zu ihrer siebenten Tagung zusammen. Sie hat vor allem drei Vorentwürfe von internationalen sozialpolitischen Übereinkommen und einen Vorschlag für die Staatsgesetzgebungen zu erledigen, die von der vorjährigen Konferenz in erster Lesung angenommen wurden. Sie betreffen die Gleichbehandlung in- und ausländischer Arbeiter hinsichtlich der Unfallentschädigung; die 24stündige wöchentliche Betriebsruhe in Glashütten mit Wannenöfen sowie das Nachtarbeitsverbot für Bäckereien. Die Vorentwürfe wurden den Regierungen der Mitgliedsstaaten unterbreitet, damit sie etwa für notwendig gehaltene Änderungen vor der endgültigen Erledigung mitteilen können. Von diesem Rechte haben nur verhältnismäßig wenige Regierungen Gebrauch gemacht, über deren Abänderungsvorschläge die siebente Konferenz zu entscheiden hat.

Auf der Tagesordnung der Konferenz steht ferner die im wesentlichen gleichartige Gestaltung der Gesetzgebung über Unfallentschädigung. Sie ist in besonderem Maße geeignet, zum Gegenstand eines internationalen Übereinkommens gemacht zu werden, da je nach der Güte der bestehenden Gesetzgebung die der Wirtschaft erwachsende Belastung erheblich verschieden sein kann. Ein Hauptzweck der internationalen sozialpolitischen Übereinkommen ist aber gerade der Ausgleich der Lasten zwischen den Staaten. Andererseits gehen diese Übereinkommen nicht darauf hinaus, allzu eingehende Regeln über Einzelheiten aufzustellen. Es wäre kaum denkbar, daß man ein Übereinkommen herstellen könnte, das die Einzelheiten aller zu treffenden Maßnahmen genau festlegen würde.

Eine allgemeine Aussprache über die internationale Sozialpolitik wird — wie in den vorausgegangenen Jahren — an den Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts anknüpfen, welcher der Konferenz in Form eines stattlichen Bandes von 509 Quartseiten vorgelegt wurde. Im ersten Teil des Berichts werden organisatorische Probleme, die internationale sozialpolitische Gesetzgebung und die Beziehungen zum Völkerbund behandelt. Ferner wird über die Tätigkeit der verschiedenen ständigen Ausschüsse der Internationalen Arbeitsorganisation, über die Funktion des Arbeitsamts als Zentralstelle für sozialpolitische Materialien, die Auskunftserteilung, die Beziehungen zu den Unternehmerverbänden, Gewerkschaften, Genossenschaften und anderen Organisationen und Institutionen Auskunft geben. Der zweite Teil enthält eine Zusammenfassung der Berichte, welche die Regierungen nach Art. 408 des Versailler Vertrages über die Maßnahmen zur Durchführung der von ihnen ratifizierten internationalen Übereinkommen zu erstatten haben. Den Schluß bildet eine Bibliographie der internationalen Sozialpolitik.

Die Erfolge der Bestrebungen auf internationale Angleichung der sozialpolitischen Gesetzgebung waren in den zwölf Monaten von Mai 1924 bis April 1925 ganz ansehnliche. Im Mai 1924 war die Zahl der von den Mitgliedsstaaten vollzogenen Ratifikationen internationaler sozialpolitischer Übereinkommen 96, im April 1925 betrug sie 146. Uebrigens waren zum letztgenannten Zeitpunkt 33 Ratifikationen von den ausländischen Stellen genehmigt, aber noch nicht beim Völkerbundssekretär gemeldet worden. In 121 weiteren Fällen hatten Regierungen die Ratifikation von Übereinkommen empfohlen. Langsam geht die Ratifikation des Übereinkommens über den Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche in gewerblichen Betrieben vor sich. Bisher haben erst die Tschechoslowakei, Rumänien, Griechenland, Bulgarien und Indien bedingungslos ratifiziert, ferner Oesterreich und Italien bedingt. Der Fortschritt hängt davon ab, daß die großen Industriestaaten sich zur Ratifikation entschließen.

Die siebente Arbeitskonferenz hat auch die Neuwahl des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts vorzunehmen, der aus 24 Mitgliedern besteht, wovon 12 die Regierungen, 6 die Unternehmer und 6 die Arbeiterorganisationen vertreten; dazu kommen noch je drei stellvertretende Mitglieder in der Gruppe der Unternehmer und Arbeiter. Deutschland ist gegenwärtig in allen drei Gruppen vertreten.

Außer dem Bericht des Direktors und den Berichten über die einzelnen Punkte der Tagesordnung ging der Konferenz noch eine umfangreiche vergleichende Darstellung des Standes der Unfallversicherung zu, die schätzbare Material von bleibendem Wert enthält.

Weiterwirkung abgelaufener Tarifverträge.

Seit Einführung einer festen Währung sind auf dem Gebiete des Tarifrechtes eine Reihe von Streitfragen entstanden, welche während der Inflation keine Rolle gespielt haben. Außerdem spielen sich seit dieser Zeit die Tarifverhandlungen nicht mehr so automatisch ab. Die Gegner messen ihre Kräfte, öfter kommt es vor, daß der Tarifvertrag abgelaufen ist, bevor neue tarifliche Abmachungen getroffen oder abgeschlossen werden konnten. Durch den Widerstand der Unternehmer entsteht ein tarifloser Zustand.

Wenn nun beide Parteien nicht einig geworden sind, es jedoch auch nicht zu Streik oder Aussperrung gekommen ist, welche Arbeitsbedingungen gelten nach Ablauf des Tarifvertrages?

Nach § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 treten bei Abschluß eines Tarifvertrages die in demselben enthaltenen Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen an die Stelle der anderslautenden Bestimmungen der bisherigen Arbeitsverträge. Die Arbeitsverträge nehmen den Inhalt des normativen Teiles des Tarifvertrages an. Nach Ablauf des Tarifvertrages und Eintritt eines tariflosen Zustandes bestehen selbstverständlich die Arbeitsverträge mit ihrem bisherigen Inhalt weiter, nur mit dem Unterschied gegenüber dem bisherigen Zustand, daß nunmehr kein Tarifvertrag einen zwangsläufigen Inhalt vorschreibt. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht etwa Arbeiterschutzgesetze eingreifen. Das ist dann der Fall, wenn der abgelaufene Tarifvertrag eine Arbeitszeit von mehr als acht Stunden täglich vorgesehen hatte, denn nun tritt nach § 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 der Achtstundentag in Kraft. Gelingt also der Neuabschluß eines Tarifvertrages nicht und sah der abgelaufene Tarifvertrag zum Beispiel die 9- oder 10stündige tägliche Arbeitszeit vor, so können nun die Arbeiter nach acht Stunden den Betrieb verlassen, sie sind nach ihrem jetzt geltenden Arbeitsvertrag nicht verpflichtet, länger zu arbeiten.

Diese günstige Rechtslage gibt bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit, den Unternehmer geneigt zu machen, wieder einen Tarifvertrag abzuschließen bzw. auf den Arbeitgeberverband in diesem Sinne einzuwirken.

Dagegen ist nach Tarifablauf bei einem tariflosen Zustand die Unabdingbarkeit in Wegfall gekommen. Die Arbeiter sowohl wie auch die Unternehmer können den Arbeitsvertrag ändern. Das kann aber nur durch Abrede, nicht etwa einseitig geschehen. Einseitige Anordnungen des Unternehmers sind nichtig. Auch eine Betriebsvereinbarung bindet die Arbeiter nicht, sondern der Inhalt der Betriebsvereinbarung muß mit den einzelnen Arbeitern vereinbart werden. Unternehmer und Betriebsrat können nur den Inhalt der Betriebsvereinbarung entsprechend bekanntmachen. Der Arbeiter, welcher dann keinen Widerspruch erhebt, erkennt die Betriebsvereinbarung als für sich gültig an. Der Unternehmer kann außerdem die Mehrarbeit nach §§ 3 und 4 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung anordnen. Jedoch auch in diesen Fällen besteht die Leistungspflicht des einzelnen Arbeiters erst dann, wenn er sein Einverständnis gegeben hat. Will der Unternehmer laufende Mehrarbeit verlangen, dann bedarf er hierzu der behördlichen Mehrarbeitsgenehmigung nach § 6 der Arbeitszeitverordnung. Doch auch zur Leistung dieser Mehrarbeit ist der einzelne Arbeiter erst verpflichtet, wenn er sich dazu bereit erklärt. Die Genehmigung der Behörde bedeutet nur ein Recht für Unternehmer und Arbeiter zu der straffreien Leistung der entsprechenden Mehrarbeit, nicht aber eine Verpflichtung für die Arbeiter hierzu.

Welche Mittel hat nun der Unternehmer, um die Änderung des Arbeitsvertrages herbeizuführen? Der Unternehmer kann das Arbeitsverhältnis auflösen. Er kann dies aber nicht aus einem Grunde, der zur fristlosen Entlassung berechtigt, tun, sondern er muß eine etwa bestehende Kündigungsfrist einhalten. Löst der Unternehmer das Arbeitsverhältnis auf und schließt er zu neuen Bedingungen mit seinen Arbeitern Arbeitsverträge ab, so ist die Abrede laufender Mehrarbeit erst möglich, wenn die Behörde hierzu ihre Zustimmung gegeben hat, andernfalls macht sich der Unternehmer strafbar, denn die nicht genehmigte Mehrarbeit wäre gemäß § 11 der Arbeitszeitverordnung unter

Ausbeutung der Notlage der Arbeiter erzwungen. Der Unternehmer kann auch zur Erzwingung seines Willens aussperren, er muß dabei jedoch die etwaige Kündigungsfrist einhalten. Dabei kommt der Unternehmer aber wegen laufender Mehrarbeit nicht zum Ziel, da ihm die behördliche Genehmigung hierzu fehlt. Der Unternehmer wird diese Genehmigung während der Dauer der Aussperrung von der Behörde nicht erhalten, weil eine solche Handhabung dem Sinne und der Absicht des § 6 der Arbeitszeitverordnung zuwiderlaufen würde, da ja hierzu die Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung notwendig ist, welche während der Aussperrung nicht besteht.

Für die Betriebsräte ist diese Rechtslage in folgender Beziehung wichtig. Wenn der Unternehmer glaubt, den Widerstand der Belegschaft durch die Entlassung nur der Betriebsräte zu brechen, so gelingt das deshalb nicht, weil er zu der Entlassung die Zustimmung der Betriebsvertretung nötig hat. Das Arbeitsgericht kann diese Zustimmung nicht ersetzen, wenn der Unternehmer den Versuch zur Erlangung der Zustimmung des Betriebsrates zu seiner Entlassung nicht gemacht hat. Ein derartiger Versuch scheitert natürlich, und auch dann hat das Arbeitsgericht vor Erteilung der Zustimmung seinerseits noch die Notwendigkeit zu prüfen, die immer dann nicht besteht, wenn auch die Belegschaft noch nicht zu einer Aenderung der Arbeitsverträge bereit war. Es liegt selbstverständlich kein Grund vor, daß nur für die Betriebsräte die Weigerung der Zustimmung zu Aenderungen ihrer Arbeitsverträge ein Grund zur Ersetzung der Zustimmung zu ihrer Entlassung durch das Arbeitsgericht ist. Der Unternehmer kann also die Betriebsräte auf diese Weise nicht los werden, sondern er muß schon zur Aussperrung schreiten, die er aber auch nur im äußersten Falle anwenden wird, da durch eine langwierige Aussperrung der Unternehmerprofit in Frage steht.

Sind also in der tariflosen Zeit die Belegschaften einig und alle Mitglieder ihrer Gewerkschaften, dann kann bei geschickter Ausnutzung der Rechtslage und strikter Befolgung der Weisungen der Gewerkschaften der Unternehmer bzw. die Arbeitgebervereinigung schon veranlaßt werden, selbst wieder ein Interesse an dem Neuabschluß eines Tarifvertrages zu haben.
npl.

Die genossenschaftliche Konzentration der Konsumkräfte

findet bei uns in Deutschland in der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine, Hamburg, ihren sinnfälligsten Ausdruck. Denn was immer auch von ihr zu berichten ist, geht zurück auf den Einzelhaushalt der Bevölkerung, welcher, in den Konsumvereinen genossenschaftlich organisiert, seine Spitze findet in einer Geschäftszentrale, die ihresgleichen sucht.

So bietet der Jahresbericht einer solchen genossenschaftlichen Geschäftszentrale für die sozialistische Wirtschaftstheorie ein ganz anderes Interesse als der irgendeines und sei es des kapitalträchtigsten Konzerns. Denn er enthält die praktische Bestätigung von der Richtigkeit und Durchführbarkeit der sozialistischen Wirtschaftsform.

Den Schaffenden das gute Buch.

Eine neue Epoche hat für die Verbreitung des guten Buches in breiten Volksschichten begonnen, seit der Gedanke lebendig geworden ist, den Besitz vorbildlicher Literatur auch den wirtschaftlich Schwächsten möglich zu machen. Gute Bücher zu haben, war bisher das Vorrecht der Schichten, die ihre sogenannte Bildung ihrer bevorzugten wirtschaftlichen und sozialen Lage verdanken. Das Bedürfnis nach guten Büchern stand in den Kreisen der Schaffenden im umgekehrten Verhältnis zur Möglichkeit der Erfüllung. Das ist jetzt anders. Aus der Erkenntnis der gewaltigen Kulturbedeutung des Buches wurde der Gedanke, eine auf Gemeinschaftsgeist aufgebaute Organisation zu schaffen, die durch Zusammenfassung vieler Tausender auch dem wirtschaftlich Schwächsten seinen Anteil am Besitz guter Bücher sichert. Der „Bücherkreis“ — so heißt diese Kultur bedeutende Organisation — liefert jedem Mitglied gegen 1 M Monatsbeitrag (zur Zahlungserleichterung werden Raten zu 50 Pf ausgegeben) jährlich 4 Bücher, die nach Inhalt und Ausstattung höchsten Ansprüchen genügen. Daneben wird eine reich illustrierte, sorgfältig geleitete literarisch-künstlerische Monatschrift geliefert. „Der Bücherkreis“ hält es für seine Pflicht, das Kulturbedürfnis der Schaffenden zu steigern, und

Als den Geschäftsbericht über das Jahr 1924 ist zu entnehmen, daß der gesamte Warenumsatz 168 466 278 Mk. betrug gegen 143 936 279 Mk. im Jahre 1913. Davon entfielen auf die Erzeugnisse aus eigenen Betrieben 26 298 325 Mark (15,61 Prozent) gegen 10 111 037 Mk. (6,56 Prozent). Abgesehen von der schon oft bemerkten Tatsache, daß der genossenschaftlich organisierte Konsum die Grundlage für den Ausbau der Eigenproduktion und die Regelung der Produktion überhaupt bildet, enthält die Produktionsziffer eine erfreuliche Steigerung des Anteils an dem ebenfalls gestiegenen Warenumsatz. Und zwar handelt es sich um nicht weniger als 20 fabrikmäßig „aufgezogene“ Betriebe, die, von den Konsumvereinen durch ihre Großeinkaufs-Gesellschaft errichtet, lediglich für den genossenschaftlich organisierten Konsum arbeiten.

Dabei zeigt sich noch eine organisatorisch recht bemerkenswerte weitere Tatsache. Neben dem direkten Geschäftsverkehr der der Großeinkaufs-Gesellschaft angeschlossenen Konsumvereine (879) geht ein Warenverkehr der sog. Einkaufsvereinigungen einher, die abgegrenzte Wirtschaftsbezirke der Konsumvereine umfassen und ein tragkräftiges Bindeglied zwischen der Zentrale und den Einzelgenossenschaften bilden. So betrug der Gesamtumsatz der Konsumvereine bei der Großeinkaufs-Gesellschaft 158,6 Mill. Mk., aber an den monatlich stattfindenden Einkaufstagen der Einkaufsvereinigungen wurden allein für rund 41 Millionen Mk., also etwa 25 Prozent des Umsatzes vermittelt. Die Bedeutung dieses Warenverkehrs liegt u. a. darin, daß auch die kleineren und mittleren Konsumvereine durch die Konzentration des Warenbezugs zu gleichen Preisen kaufen und „bedient“ werden können, wie die allergrößten. Eine Möglichkeit, die bei der Privatwirtschaft völlig entfällt, weil die Organisation fehlt.

Den Geldverkehr regelt eine eigene Bankabteilung, die im Debet einen Umsatz von 232,4 Millionen Mk. (1919: 338,4 Millionen) und im Kredit einen solchen von 218,0 Millionen (340 Mill.) verzeichnete. Die Zahlen zeigen den in der allgemeinen Wirtschaft vorhandenen Kapitalmangel, der noch viel deutlicher in den Bankeinlagen sichtbar ist. Denn sie betragen beim höchsten Stand im Jahre 1924 nur 8 954 000 Mk. gegen 34 345 000 Mk. im Jahre 1913 und beim niedrigsten Stand 4 732 000 Mk. gegen 25 236 000 Mk. Es ist leicht einzusehen, daß die geschäftliche Disposition dadurch schwer behindert ist.

Von ganz besonderem Interesse ist die beabsichtigte Verteilung des Uberschusses mit 1 816 340 Mk., wie sie der im Juni in Stettin stattfindenden Generalversammlung der Gesellschaft vorgeschlagen wird. Von demselben geht zunächst einmal ein Kapitalzins von 5 Prozent für die Stammanteile mit 134 700 Mk. ab. Die noch verbleibenden „restlichen“ 1 681 640 Mk. sollen dem Reservefonds, Dispositionsfonds, Produktionsfonds und einem Bankreservefonds überwiesen werden. Eine Rückvergütung an die Konsumvereine als Träger des Ganzen ist nicht vorgesehen und wird von der Generalversammlung auch nicht beschlossen werden.

Denn die Konsumvereine als „Aktionäre“ haben weniger ein Interesse an der — übrigens nichtkapitalistischen — Dividende als an der Weiterentwicklung des Unternehmens, insbesondere auf dem Gebiete der eigenen Warenerzeugung. Ab-

es ist das Recht aller Arbeitenden, die Befriedigung ihrer Kulturbedürfnisse zu fordern. „Der Bücherkreis“ ist einer der Wege zu diesem Ziel.

Nach der begeisterten Aufnahme, die das erste Buch des „Bücherkreises“, „Das 19. Jahrhundert in der Karikatur“ von Friedrich Wendel, gefunden, traten neue Tausende in den Kulturkreis dieser Buchbezieher-Organisation, und das zweite Buch des „Bücherkreises“, Martin Andersen Nexö's „Sühne“, kann heute einer vielmal größeren Zahl von Lesern in die Hände gelegt werden, als das erste.

Martin Andersen Nexö ist einer von jenen Dichtern, die im tiefsten verwurzelt sind mit dem Proletariat. Er hat uns in „Pelle der Eroberer“ seine bittere Jugend dichterisch gestaltet, und wir wissen, er ist Fleisch von unserm Fleisch, Geist von unserm Geist.

Die „Sühne“, die in diesen Tagen in die Hände der Mitglieder des Bücherkreises gelangte, ist der zu gewaltiger Tragik wachsende Roman eines Vereinsanten. Das Geschick einer zerbrochenen Ehe, die ein Kompromiß zwischen Schönheit und Geld war, läßt der Dichter an uns vorbeiziehen. In der Seele eines Kindes spiegeln sich die tragischen Ereignisse, und gerade dadurch entsteht ein so plastisches Bild, in künstlerischer Gestaltungskraft geformt.

gesehen von den grundsätzlichen Erwägungen eines sozialistischen Wirtschaftsziels, hat sich nämlich gerade in den letzten zehn Kriegs- und Krisenjahren herausgestellt, daß die genossenschaftliche Eigenproduktion das eigentliche Rückgrat des Unternehmens bildet. Sowohl beim einzelnen Konsumvereine wie bei der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine.

Die Produktion beherrscht den Markt, insbesondere die monopolisierte Produktion; und wie der Besitz der Produktionsmittel den entscheidenden Faktor bei der Ausbeutung der Arbeitskraft bildet, so die kapitalistische Produktion den für die Ausbeutung der Verbrauchermassen. Die konsumgenossenschaftliche Organisation wird erst in dem Maße unabhängig von der kapitalistischen Wirtschaft, als sie eigene Produktion besitzt und betreibt. Uebrigens hat die Großeinkaufs-Gesellschaft in erkennbarer Weise schon in den Vorkriegszeiten immer durch eine großzügige Stärkung der Produktionsreserven diesem Gesichtspunkt Rechnung getragen. Und es ist nur zu wünschen, daß nicht nur die Konsumvereine, sondern deren Mitglieder durch zielbewusste Bevorzugung der Fabrikate der „G. O.“, die ja überall unter dieser Marke erkennbar gemacht sind, einer Entwicklung Vorschub leisten, die, im ganzen genommen, praktische Vorarbeit für die Sozialisierung der Wirtschaft bedeuten.

Die Zahl der beschäftigten Personen betrug 3598, für die an Gehältern und Löhnen 5 717 475 Mk., an Pensionen und Unterstützungen 31 219 Mk. und an gesetzlichen Versicherungen 561 652 Mk. ausgezahlt wurden.

Im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht über das Jahr 1924 kann noch mitgeteilt werden, daß der von der Großeinkaufs-Gesellschaft im ersten Vierteljahr 1925 erzielte Warenumsatz 44 724 108 Mk. beträgt gegen 40 444 976 Mk. im ersten Vierteljahr 1924. Es ist eine erfreuliche Steigerung. In Stendal wurde eine große Obst- und Gemüse-Konservenfabrik erworben, die dazu dienen wird, die kapitalistische Preisdiktatur auf diesem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung entsprechend zu „kontrollieren“ und zu — korrigieren.

Alles in allem kann man nur mit Befriedigung die Entwicklung dieser konsumgenossenschaftlichen Geschäftszentrale verfolgen und kann nur wünschen, daß alle sozialistisch Denkenden als Konsumvereinsmitglieder mit praktischem Beispiel beim Wareneinkauf dafür wirken, daß die Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine bald zum bestimmenden Faktor auf immer größeren Gebieten der Warenpreisbildung wird. —ff.

Gewerkschaftliches.

Für Auflösung der technischen Nothilfe.

Die gewerkschaftlichen Spitzenverbände haben die nachstehende Eingabe an den Reichskanzler, das Reichsministerium des Innern, das Reichsarbeits- und Reichsfinanzministerium und an die Fraktionen des Reichstages gerichtet:

Die unterfertigten gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen der Arbeiter und Angestellten richten an die Reichsregierung und insbesondere an das Reichsministerium des Innern das Ersuchen, die Auflösung der Technischen Nothilfe für den Ablauf des nächsten Etatjahres vorzubereiten und die für

das Rechnungsjahr 1925 anzufordernden Etatmittel entsprechend zu kürzen.

Die Voraussetzungen, die zur Errichtung der Technischen Nothilfe führten, erwaarten die Gewerkschaften nicht mehr für gegeben. Insbesondere ist seit dem Eintritt stabilerer Wirtschaftszustände eine wesentliche Beruhigung unter der arbeitenden Bevölkerung eingezogen. Die tiefgehenden seelischen Erschütterungen weiter Volkskreise, als Folgeerscheinung des verlorenen Weltkrieges, sind ebenfalls überwunden, und damit ist die Gefahr der Stilllegung lebenswichtiger Betriebe durch politisch radikalisierte Volksteile fast unmöglich geworden. Die gewerkschaftliche Erziehungsarbeit in den letzten Jahren hat dazu beigetragen, daß die Arbeiter im Falle eines Streiks die Notharbeiten selbst ausführen. In den gewerkschaftlichen Satzungen sind für den Fall eines Streiks in gemeinnützigen Betrieben, das heißt solchen, die für die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung notwendig sind, Sicherungen für die Fortführung der Notharbeiten getroffen, die bereits Gemeingut der Gewerkschaftsmitglieder geworden sind.

Gegenüber diesen unbestreitbaren Feststellungen ist die Anforderung im Reichsetat für das Rechnungsjahr 1925 mit 3 687 000 M und einem Mehrbetrag von 267 000 M gegenüber dem Vorjahr nicht in Einklang zu bringen. Die Finanzlage des Reiches zwingt nach Ansicht der Regierung zu größter Sparsamkeit, die beim Etatitel „Technische Nothilfe“ sehr wohl geübt werden kann, da seit 1919, dem Gründungsjahr der „Teno“ die wirtschaftliche und politische Lage des Reiches sich wesentlich gefestigt hat.

Wenn die Technische Nothilfe in den kritischen Jahren nach dem großen politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands als eine Staatsnotwendigkeit anerkannt worden ist, so ist sie doch bei ihrer Gründung bereits als eine vorübergehende Notheinrichtung bezeichnet worden. Die Reichsregierung hat wiederholt und zuletzt durch den Herrn Reichsminister des Innern in der 305. Sitzung des Reichstages vom 22. Februar 1923 ausdrücklich betont, daß die Technische Nothilfe nicht als dauernde Einrichtung zu betrachten sei.

Seit jener Zeit sind die Bedingungen zur endgültigen Auflösung der Technischen Nothilfe wesentlich günstiger gestaltet. Vielfach haben die Arbeitgeber bei Lohnkämpfen die gewerkschaftlichen Notharbeiter zum Verlassen ihrer Betriebe aufgefordert und dafür den Einsatz der Technischen Nothilfe verlangt. Die Arbeitgeber erblicken bereits in dieser Einrichtung eine Organisation zum Schutze ihrer Standesinteressen; sie werden in dieser Auffassung nur noch bestärkt, wenn die Regierung die staatlichen Mittel in noch größerem Umfange anfordert, statt den Abbau vorzubereiten.

In einem der ersten Aufrufe der Technischen Nothilfe heißt es: „Nichts für die Gewinn- oder Profitgier, alles nur für die Erhaltung der Arbeitsmöglichkeit eines gesunden deutschen Volkes.“

Dieselben Grundsätze werden von den unterzeichneten Spitzenorganisationen anerkannt und praktisch geübt.

Witthin ist die Technische Nothilfe nunmehr entbehrlich und ihre Auflösung im staatspolitischen Interesse eine Notwendigkeit geworden.

Das Kind reift zum Jüngling, und wir erleben mit ihm sein eigenes Schicksal, seines Lebens Glücksabschnitt. Er umspannt nur zwei Sommer, aber jede Stunde ist wie ein goldener Tropfen, der vermehrend in den großen Fond fällt. Bis das Unglück, Schicksal, des Vaters Gespenst — ein Unheil eines Tages den goldenen Strom jählings hemmt. Das Mädchen, das er aus voller Seele liebte, hatte den Freitod ins Wasser gewählt, und er trug die Schuld in sich an diesem Verzweiflungsschritt. Er irrt in der Welt herum, bis ihn die Sehnsucht nach den Stätten, wo das Mädchen gelebt, zurücktreibt in einen der großen Buchenwälder Ostjütlands. Dort lebt er vereinsamt und sucht seine Schuld zu sühnen, indem er andern hilft, die Last des Lebens zu tragen, ihr Glück zu finden.

Der Jugend sagt er: „Heute ist's das Vorrecht der Jugend, sich des Neuen anzunehmen. . . Es ist schön, etwas von dem, an dem man selbst nicht Teil haben darfst, von andern glücklich vollbracht zu sehen. Ich freue mich, so oft ich die Jugend gegen das Bestehende Sturm laufen sehe. Alles fällt wohl nicht, und was stehen bleibt, schlägt Beulen in die Stirne; aber um diese beneide ich Euch. Vielleicht solltet Ihr etwas härter anlaufen, damit mehr siele und ihr weniger Beulen bekommt!“

Der alte Einsame bereut, daß er all die Jahre in Entsagung gelebt, er beweint seine nutzlose Neue, und zum Schluß scheint

ihm die einzige Art, das Leben leben zu können, die zu sein, eins zu werden mit der Natur, die nichts von Wohlthaten und nichts von Verbrechen weiß.

Die feinen Schilderungen, mit denen das Glück zweier Menschenkinder gezeichnet ist, verbreiten einen arten Hauch über das Buch. Und die lebenswahren Einzelschilderungen vom Schicksal einer armen Dienstmagd, vom Leben der Proletarierfrauen zeigen uns den gestaltungskräftigen Dichter der Schaffenden.

Die vollendete Ausstattung des Buches erhöht noch die Freude, mit der man es zur Hand nimmt, und wer noch nicht Mitglied des „Bücherkreises“ ist, wird es werden wollen, wenn er von diesem Buch weiß, daß es im „Bücherkreis“ erschien. Je mehr Mitglieder der „Bücherkreis“ hat, desto leistungsfähiger wird er sein.

Deshalb, alle, die Ihr Euch die Möglichkeit schaffen wollt, für wenig Geld zu einer gediegenen Hausbibliothek zu kommen: Sinein in den „Bücherkreis“!

Wegen Aufnahme wende man sich an die Hauptgeschäftsstelle „Der Bücherkreis“, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Versammlungsberichte und Wahlpropaganda.

Um den Zahlstellenschriftführern überflüssige Arbeit zu ersparen, ist darauf aufmerksam gemacht, daß aus Versammlungsberichten und sonstigen Einsetzungen, die zur Veröffentlichung im Verbandsorgan bestimmt sind, alle Sätze gestrichen werden, in denen für oder gegen einen der zu den Delegiertenwahlen in Vorschlag gebrachten Kandidaten geworben wird.

Breslau. Am 12. Mai hielt die Zahlstelle Breslau eine Mitgliederversammlung ab. Kollege T i s c h e gab den Geschäftsbericht vom ersten Quartal 1925. Trotzdem der Geschäftsgang in der Zigarren- und Zigarettenindustrie sehr schlecht und viele Betriebe geschlossen worden sind, sei es doch gelungen, im ersten Quartal 248 Neuaufnahmen zu machen. Des weiteren wurde in der Versammlung die Bestimmung der Ferien in der Zigarren- und Zigarettenindustrie erläutert. Ferner machte der Kollege T i s c h e auch darauf aufmerksam, daß in allen Betrieben die Kollegenschaft genau auf die Lohnberechnung zu achten habe. Die Versammlung nahm dann weiter Stellung zum Internationalen Tabakarbeiterkongress in Brüssel und zum Gewerkschaftskongress in Breslau. Als Delegierte wurden vorgeschlagen: für den Internationalen Tabakarbeiterkongress Richard Gerloff (Dresden) und für den Gewerkschaftskongress Max Clement (Breslau).

Burgdamm. Eine starkbesuchte Protestversammlung gegen eine weitere Tabakbesteuerung fand am 11. Mai statt. In einem interessanten, aufklärenden Vortrage zeigte Kollege O s t e r t a g die verschiedenen Arten der Tabakbesteuerung von der Zeit Bismarcks her. Dem geflügelten Worte Bismarcks, der Tabak könnte und müßte mehr bluten, würde noch immer getreulich gefolgt und so sei es auch diesmal geplant. Welche ungeheuren Summen bisher aus dem Tabak herausgepreßt wurden, legte er in einzelnen Zahlen dar. Was jetzt noch als Steuer herausgeholt werden sollte, könnte man als ein Geschenk an das Dawesgutachten für 1926 buchen. Jetzt gelte es für alle Interessenten, vor allen Dingen aber für die Tabakarbeiter, alle Kräfte anzupressen, um das drohende Unheil abzuwenden und treu und fest zur Organisation zu halten. Aus der Aussprache konnte man immer wieder die Erregung und Verbitterung heraushören, die sich unter den Kollegen kundtat. Wo bleibe die Vernunft einer Regierung, die es wage und nicht davor zurückschrecke, die Tabakarbeiter, die unter den erbärmlichsten Löhnen ihr Dasein fristen, noch weiter in das Elend hineinzustürzen. Beschlissen wurde folgende Resolution, die an den Reichstag gesandt werden soll: „Die am 11. Mai 1925 von mehr als 100 Tabakarbeitern besuchte Versammlung protestiert in entschiedener Weise gegen die geplante höhere Tabakbesteuerung. Die Versammelten sind sich einig und bewußt, daß die Annahme der Vorlage eine weitere Verelendung der Tabakarbeiter, Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit zur Folge haben muß; sie sind entrüstet über das unsoziale Handeln der Reichsregierung gegenüber Arbeitern, die zu den am schlechtesten entlohnten gehören. Die Versammelten bitten daher den hohen Reichstag, der Vorlage die Zustimmung versagen zu wollen.“

Dresden. Nach einem mit großem Beifall aufgenommenen Referat des Verbandsvorsitzenden Kollegen D e i c h m a n n wurde nachstehende Entschließung einstimmig angenommen:

„Die am 13. Mai 1925 im Zirkus Carrasani zu Dresden tagende Versammlung aller Tabakinteressenten, — insbesondere der Arbeiterschaft der Tabakindustrie, — protestiert mit aller Entschiedenheit gegen die von der Reichsregierung eingebrachten Tabaksteuer- und Zollvorlagen. Diese Vorlagen sehen eine Erhöhung der Bänderoltensteuersätze um 25 bis 100 Prozent, sowie eine Erhöhung des Einfuhrzolls von 30 \mathcal{M} auf 80 \mathcal{M} pro Doppelzentner, oder 166 $\frac{2}{3}$ Prozent vor. Der Reichsregierung muß es bekannt sein, daß sich das deutsche Tabakgewerbe in einer äußerst schwierigen Lage befindet. Diese Notlage eines bedeutungsvollen Wirtschaftszweiges hätte die Reichsregierung veranlassen sollen, mit Vorlagen an die Gesetzgebung heranzutreten, die eine Behebung des unerträglichen Steuerdruckes, oder eine Milderung desselben zum Ziele hatten. Das ist jeither nicht geschehen.“

Jede steuerliche Mehrbelastung brachte bisher immer einen erheblichen Konsumrückgang an Tabakfabrikaten. Während die Tabakindustrie im Jahre 1908 noch 171 126 Vollarbeiter beschäftigte, ist diese Zahl bis 1923 auf 103 465 gesunken. Eine weitere steuerliche Belastung wird eine Katastrophe für das gesamte Tabakgewerbe bedeuten, vermehrt die Arbeitslosigkeit und bringt damit noch größeres Elend über die Tabakarbeiterchaft.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Tabakindustrie mit Rohstoffen vom Auslande abhängig ist, — ein annehmbares Fabrikat läßt sich ohne ausländischen Tabak nicht herstellen, — und in fernerer Berücksichtigung, daß die kaum überwundene Inflationsperiode dem Gewerbe noch keine Möglichkeit gab, auf Grund der bestehenden steuerlichen Bestimmungen, sich einzurichten und den Konsum wieder fördernd zu beleben, angesichts der Tatsache, daß das Auskommen aus der Tabaksteuer im Etatjahr 1924/25 bereits 153 $\frac{1}{2}$ Millionen Goldmark mehr betrug als der Vorschlag der Regierung vorsah, ist die Versammlung der Auffassung, daß die Tabakindustrie bei den bestehenden Steuerlagen in ruhiger und ungestörter Fortentwicklung eine solche Steigerung des Konsums erreichen wird, daß dadurch der Regierung früher größere Einnahmen erwachsen, als durch die neuen Steuervorlagen vorgezogen sind. Die Versammlung richtet daher, im Interesse des gesamten Tabakgewerbes, das dringende Ersuchen an die sachlichen Reichstagsabgeordneten, sowie an den gesamten Reichstag, die Tabaksteuervorlagen unter allen Umständen abzulehnen.“

Leipzig. Vierteljahrsversammlung am 9. Mai. Nach Erledigung des Vorstands- und Kassenberichts machte der Kollege B e d e r die Kollegen mit dem Stand der Steuerpläne der Regierung bekannt und kam zu der Auffassung, daß von unserer Seite diesen Plänen viel zu wenig Beachtung und Abwehr entgegengesetzt werde, so daß damit gerechnet werden müsse, daß die Pläne der Regierung angenommen und Tausende von Kollegen dem Elend preisgegeben würden. In der lebhaften Aussprache wurde das passive Verhalten unseres Hauptvorstandes sehr scharf kritisiert und hervorgehoben, daß bei früheren Steuervorlagen unser Vorstand viel aktiver gehandelt hätte. Sollte hier der Vorstand eine Rolle spielen? Die Kollegen verlangen, daß der Vorstand aus seiner Reserve herausgeht und durch schärfsten Protest die Pläne der Regierung verhindert. Nachdem der Kollege B e d e r über die bevorstehenden Kongresse einige Erläuterungen gegeben hatte, stellte die Versammlung einmütig den Kollegen Karl B e d e r, Leipzig, als Kandidaten zu den Delegiertenwahlen, für den Internationalen Tabakarbeiterkongress in Brüssel und den 12. Gewerkschaftskongress in Breslau, auf. Unter Verschiedenes wurde noch ein Ausflug der Zahlstelle Leipzig nach Weisung am 28. Juni beschlossen. Nachdem der Kassierer noch bekanntgegeben hatte, daß die Unterstützungen Freitags von 6—8 Uhr abends und Sonnabends von 3—6 Uhr nachmittags ausgezahlt werden, konnte die sehr gut besuchte Versammlung geschlossen werden.

Unerkennung der Redaktion. Es ist ein Irrtum, wenn die Leipziger Kollegenschaft annimmt, daß der Verbandsvorstand es in der Bekämpfung der Tabaksteuerpläne der Reichsregierung an der nötigen Aktivität fehlen lasse. Wohl kaum jemals ist gegen eine Tabaksteuervorlage mit soviel Energie gekämpft worden, wie gerade diesmal. Allerdings ist die Form der Bekämpfung eine andere und — wie wir hoffen — erfolgreichere geworden. Aber mit dem Dawesplan hat die Art des Abwehrkampfes gegen die Tabaksteuererhöhung wirklich nichts zu tun.

Schöned i. Vogtl. In der am 11. Mai stattgefundenen Versammlung wurde zunächst der Kassenbericht vom 1. Quartal gegeben. Der Gesamteinnahme von 2089,16 \mathcal{M} steht eine Ausgabe von 663,90 \mathcal{M} gegenüber. Eine erfreuliche Tatsache ist, daß die Mitgliederzahl wieder steigt. Sodann führte Gauleiter G e r l o f f den anwesenden Kolleginnen und Kollegen vor Augen welche Wirkungen die geplante Tabaksteuererhöhung für die Tabakarbeiter haben müßte, wenn dieselbe durch den jetzigen Reichstag angenommen würde. Der Gauleiter, sowie alle Anwesenden waren sich darüber einig, daß alles getan werden müsse, um die daraus entstehende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Aus dieser Erkenntnis wurde folgende, vom Kollegen S c h r e n e r eingebrachte Resolution angenommen:

„Die heute im Ratskellersaale stattgefundenen Versammlung protestiert auf das entschiedenste gegen die Erhöhung der Tabaksteuer, weil dadurch das ganze Gewerbe auf längere Zeit hinaus zum Stillstand gebracht würde und die Not und das Elend der Tabakarbeiter noch weiter gesteigert würde. Sollte jedoch wider Erwarten diese Vorlage durch den jetzigen Reichstag eine Mehrheit erhalten, so fordern wir eine dementsprechende Unterstützung (nicht allgemeine Erwerbslosenunterstützung).“

Diese Resolution geht auch an die Landes- und Reichsregierung ab. Unter Allgemeines gab G e r l o f f Bericht über die letzten Bezirksverhandlungen. Die Schöned ier Tabakarbeiterchaft nahm mit Enttäuschung Kenntnis, daß Schöned ier wiederum in Nullklasse verbleibt. Auch hier wurde eine Resolution angenommen:

„Die heute im Ratskellersaale versammelten Tabakarbeiter protestieren ganz energisch gegen das Verhalten der Fabrikanten und des Vertreters Herrn Hoffmann vom christlichen Tabakarbeiterverband bei der Ortsklasseneinteilung. Die versammelten Tabakarbeiter fordern, daß, da Schöned ier zu den teuersten Ortschaften gehört, Schöned ier unverzüglich in eine höhere Ortsklasse versetzt wird.“ Diese Resolution geht in je einem Exemplar an die Gauleitung des R.D.Z. und des Tabakarbeiterverbandes. Der erste Bevollmächtigte mahnte noch einmal, dem Verbands die Treue zu wahren und schloß hierauf die Versammlung.

Gestorben sind:

- Am 29. April die Zigarrenarbeiterin Klara Klein, 63 Jahre alt (Zahlstelle Klein-Krohenburg).
- Am 22. April der Zigarrenarbeiter August Böhl, 67 Jahre alt (Zahlstelle Berlin).
- Am 25. April die Wickelmacherin Minna Würfel, 59 Jahre alt (Zahlstelle Seiffenhensdorf).
- Am 27. April die Tabakarbeiterin Johanna Herbst, 50 Jahre alt (Zahlstelle Berlin).
- Am 2. Mai der Kollege August Mildeberger, 24 Jahre alt (Zahlstelle Offenburg).
- Am 4. Mai der Zigarrenarbeiter Christian Kumpfer, 55 Jahre alt (Zahlstelle Bremen).
- Am 4. Mai der Zigarrenarbeiter Heinrich Suxohl, 69 Jahre alt (Zahlstelle Werther).
- Am 5. Mai der Zigarrenarbeiter Jakob Josef Winter, 26 Jahre alt (Zahlstelle Klein-Krohenburg).
- Am 6. Mai die Wickelmacherin Gertrud Grünter, 18 Jahre alt (Zahlstelle Esterberg).

Ehre ihrem Andenken!